

und Väter im Urtext zu bringen und in bezug auf ihren gnaden-theologischen Inhalt einer genauen Einzelexegese zu unterwerfen. Wer also glaubt, das einschlägige biblische und patristische Material sei bereits hinreichend gesichtet und gesichert, wird mit dem Vorgehen des Verf. einverstanden sein. Wer aber diese Überzeugung nicht teilt und nach Arbeiten wie der von Deimel neue Voruntersuchungen für notwendig hält, wird eher zu der Ansicht neigen, daß das entscheidende Wort von seiten der Theologen in dieser Kontroverse noch nicht gefallen ist. J. Loosen S. J.

Janssens, A., Tummers, F., Ploumen, P., Maria in de Leer der Kerk. gr. 8<sup>o</sup> (VI u. 359 S.) s'Hertogenbosch 1940, Teulings. Fl 4.45; geb. Fl 5.50.

Das niederländische Sprachgebiet, dem wir schon so viele bedeutende mariologische Schriften verdanken, schenkt der Theologie dieses neue Werk über die Gottesmutter in der Lehre der Kirche. Ursprünglich war der Plan größer, es sollte in drei Teilen die gesamte Marienkunde behandelt werden; aus äußeren Rücksichten entschlossen sich die Herausgeber, wenigstens das schon fertiggestellte Manuskript zu veröffentlichen.

Die *Einleitung* von A. Janssens (1—56) bespricht die *Quellen der Mariologie*. Wir werden unterrichtet über die Lehre des Neuen und des Alten Testaments, über die Aussagen der ältesten Überlieferung bis zum 4. Jahrh. und die zeitlich am weitesten zurückgehenden Leben der Gottesmutter. Der Verf. beherrscht seinen Stoff und weiß ihn, der für weitere gebildete Kreise berechneten Anlage des ganzen Werkes entsprechend, in klarer und faßlicher Form wiederzugeben. Wenn man etwas bei der gedrängten Behandlung hinzuwünschen darf, wäre es wohl das Eingehen auf die heilsgeschichtliche Bedeutung der Szene von Kana, ungefähr im Sinne der Ausführungen P. Gächters (*Maria in Kana: ZKathTh* 55 [1931] 351—402). Die schroff ablehnende Stellungnahme gegenüber den Apokryphen fällt auf, besser würde uns gefallen, wenn vorsichtig die Wahrscheinlichkeit der Übernahme echten alten Traditionsgutes, z. B. was das Jugendleben Mariens im Tempel angeht, offen gelassen würde.

Der *1. Teil*, von demselben Verf. geschrieben wie die Einleitung, ist der *Mutterschaft Mariens* gewidmet (57—110). Die Überschriften der Kap. lauten: wahre Mutterschaft, würdige Mutterschaft, jungfräuliche Mutterschaft, göttliche Mutterschaft. Da J. schon früher diesem Thema seine Arbeit geschenkt hat (vgl. u. a. *De Heerlijkheden van het goddelijk Moederschap* [Brissel 1939]), ist er mit den historischen und spekulativen Fragen vertraut. Im Vergleiche zu Scheeben ist seine Gedankenführung durchsichtiger und seine Sprache einfacher.

Am meisten Aufmerksamkeit verdient ohne Zweifel der *2. Teil* des Werkes, von F. Tummers, über die *allgemeine Mittlerschaft Mariens* (111—212). Der Gegenstand selber steht ja mitten in der theologischen Erörterung der zeitgenössischen Mariologie, und der Verf. hat sich schon über seine Zuständigkeit hinreichend ausgewiesen (*BijdrNedJez* 1 [1938] 95 ff.: *Het mede-verdienen van de H. Maagd in het Verlossingswerk*; vgl. *Schol* 14 [1939] 110). Den Kern der vorliegenden Ausführungen bilden die beiden Kap. über die Mitwirkung der Gottesmutter an der objektiven und subjektiven Erlösung; bei der ersten wird besonders zwischen entfernter und unmittelbarer Mitwirkung unterschieden und danach die Art und Weise näher beschrieben. T. spricht sich klar über eine unmittelbare Beteiligung Mariens am Vollzug der objektiven Erlösung aus und sieht ihre Möglichkeit durch seine Sonderanschauung über die vorweg-



genommene Kraft der Verdienste Christi gegeben. Was er früher schon vom wissenschaftlichen Standpunkt aus dargestellt hat (in dem oben angeführten Artikel), gibt er jetzt in eine auch dem Nichttheologen verständliche Form. Dabei bleibt er sich der Schwierigkeit der Fragestellung und der Problematik seiner Lösung durchaus bewußt, so daß gegen die Erweiterung des Forums, dem nunmehr die theologische Erörterung vorgetragen wird, keine ernststen Bedenken erhoben werden können. Der Verf. ist auch nicht der Gefahr unterlegen, über seiner persönlichen Meinung die gesicherten oder doch ziemlich allgemein angenommenen Wahrheiten in der Frage nach der Gnadenvermittlung Mariens zu vernachlässigen. Sein eindeutiges Zeugnis für eine unmittelbare Beteiligung der Gottesmutter an der objektiven Erlösung zusammen mit seiner ruhigen Klarstellung des Problems und der sachlichen Auseinandersetzung mit Theologen, die anderer Ansicht sind (Lennerz, Goossens u. a.), wird als positiver Beitrag gewertet werden müssen, wie immer man sich zu der von T. vorgetragenen Lösung verhalten mag.

Ein kurzes Wort sei indessen zu der neuen Anschauung gestattet. Sie läßt bekanntlich die Gnaden vor dem Vollzug des Erlösungswerkes, also die Gnaden des Alten Bundes und die der Gottesmutter, auf Christus nur in der Zielursächlichkeit, nicht aber in der verdienstlichen Wirkursächlichkeit zurückgehen. Damit ist dann eine Mitwirkung Mariens an der objektiven Erlösung möglich gemacht: Sie ist von Gott auf Christus hin erlöst und kann deswegen an dem Werke beteiligt sein, wodurch die Erlösung der nach Christus lebenden Menschen geschieht. So ist auf das mariologische Problem eine Antwort gegeben, die durch ihre Einfachheit bestechen könnte. Aber es entsteht dann für die Christologie die Schwierigkeit, daß das Erlösungswerk in zwei Teile auseinandergerissen wird, daß der Erlöser in wesentlich verschiedener Weise sich zu den Menschen vor ihm und nach ihm verhält. Man muß die weitere Erörterung abwarten, die sich an die von T. mehrmals vorgelegte und auch durch ältere Autoren gestützte Meinung anschließen wird. Annehmbar scheint sie uns nur in dem Falle, daß die unmittelbare Mitwirkung Mariens an der objektiven Erlösung durch keine andere Lösung aufrecht erhalten werden könnte.

Wenn T. die heiligmachende Gnade und die sakramentalen Gnaden nicht direkt von der Gottesmutter verteilt werden läßt (137), so möchte uns diese Einschränkung weniger gefallen. Sie ist, soviel wir sehen, durch kein Zeugnis der positiven Quellen gefordert, und auch der Begriff des *opus operatum* steht nicht im Wege, da er ja nur die Verdienste des Spenders und des Empfängers abschließt; und wie er die Tätigkeit Christi zum Inhalt hat, so könnte in Unterordnung auch die Mitwirkung Mariens eingeschlossen sein. Zu einem vollständigen Verständnis der allgemeinen Mutterschaft der allerseligsten Jungfrau kann man nicht gut ihre unmittelbare Beteiligung an der Geburt der Gotteskinder in der Rechtfertigung entbehren.

Im 3. Teile des Werkes finden die *Gnaden und Vorrechte Mariens* eine kurze Würdigung (213—348). P. Ploumen gibt uns einen Überblick über die Heiligkeit der Gottesmutter, ihre Unbefleckte Empfängnis, ihre Sündenlosigkeit, ihre Aufnahme in den Himmel, ihre Verehrung. Der Verf. ringt anscheinend noch mit dem Problem, die dogmatischen Thesen in die Sprache der Verkündigung zu übertragen. Es fehlt trotz der knappen Fassung nicht an Gründlichkeit, jedoch bricht hie und da die schulgemäße Form der Darstellung allzusehr durch. Bei den ephrämischen Zitaten hätte man eine Berücksichtigung der von L. Hammersberger (*Die Mariolo-*



gie der ephrämischen Schriften [Innsbruck 1938]) vorgebrachten Zweifel gerne gesehen.

Das Buch als Ganzes erfüllt sicher die Wünsche vieler, und wir möchten der Hoffnung Ausdruck geben, daß eine Erweiterung im Sinne des ursprünglichen Planes von neuem ins Auge gefaßt werde. Wenn die Mariologie mit ihren vielen Fragen, die zugleich ihre Auswirkung in den anderen Teilen der Dogmatik haben, gefördert werden soll, dann kann es nur auf diese Art geschehen, wie das vorliegende Werk geschrieben ist, die ebenso fern ist von einem ungesunden Kritizismus wie von naiver Begeisterung.

J. Beumer S. J.

Dausend, H., O.F.M., Das interrituelle Recht im C.J.C. Die Bedeutung des Gesetzbuches für die orientalische Kirche. 8<sup>o</sup> (190 S.) Paderborn 1939, Schöningh. M 9.60.

Der Verf. konnte kaum ahnen, wie sehr gerade jetzt die von ihm behandelte Frage an Bedeutung gewinnen sollte. Die Zeitereignisse bringen die verschiedenen Völker und Riten (R) der Ostkirche untereinander und mit der Westkirche in immer größere Berührung und werfen damit die Fragen und Schwierigkeiten eines geordneten Zusammenlebens in der einen Kirche deutlicher und schärfer auf. Das aber ist gerade das Thema des Buches: Welche Bestimmungen regeln nach dem Recht des C.J.C. den rechtlichen und liturgischen Verkehr zwischen dem lateinischen R und den verschiedenen östlichen der einen römisch-katholischen Kirche? Der Verf. will sie „rechtsdogmatisch“, weniger rechtsgeschichtlich beantworten.

Zur Vorbereitung und Abgrenzung des Hauptteiles, der eigentlichen Antwort auf jene Frage, werden vier Punkte vorher behandelt: 1. Der Geltungsbereich des kirchlichen Gesetzbuches: Can. 1. 2. D. hat alle Kanones zusammengestellt, die nach seiner Auffassung die Orientalen berühren: ich zähle 705 auch von Cappello und außerdem noch 47 von D. angeführte, zusammen 752 (von 2414). Anschließend werden diese Bestimmungen in einer Übersicht und mit kurzer Inhaltsangabe geboten. 3. D. untersucht peinlich genau den Begriff des R im C.J.C, wozu er den außerliturgischen, liturgischen und rechtlichen Gebrauch des Wortes vergleicht. Für das Thema bedeutet R vor allem eine Kultgemeinschaft mit Sonderrecht, natürlich innerhalb der Kirche. 4. Dann werden die R der Westkirche (hier ohne Sonderrecht) und der Ostkirche kurz dargestellt; in dieser 5 „Rituskreise“, mit zugehörigen R im ganzen 17; dazu eine Übersicht ihrer Sonderart. Quellenname, brauchbare Angaben!

So ist der Boden bereitet für die Behandlung des interrituellen Rechtes. Es beinhaltet nach D. die Gesetze über Rituszugehörigkeit und ihre Folgen, Absehen vom Ritus und Rituszugehörigkeit, Rituswechsel und Ritusanpassung, die interrituelle Schiedsinstanz. 1. Der Kodex überläßt weder den Anschluß an einen R noch seine Befolgung dem Belieben des einzelnen oder der Gemeinschaft. Er sieht als Grundlage der Rituszugehörigkeit die nach bestimmten Gesetzen gespendete Taufe an und verpflichtet jeden, die Folgen dieser Zugehörigkeit im sakramentalen Leben und in der übrigen Kirchenzucht treu zu beobachten. 2. Trotz der Strenge der Rituszugehörigkeit kennt der Kodex Fälle, in denen er den R völlig unberücksichtigt läßt oder die Freiheit gibt zur Nichtbeachtung. Jenes „Absehen“ von Rituszugehörigkeit findet sich in c. 106 u. 4, d. h. bei der Rangordnung, damit die wahre und einzigartige Geschlossenheit der Kirche gerade bei gemeinsamen Feiern deutlich bekundet werde. Ritusfreiheit wird gewahrt besonders für Kommunion,